



## **Richtlinien für den Unterhalt von Gräben/Gewässern in Flachmooren**

- Der Unterhalt ist wenn immer möglich von Hand auszuführen. Bei Hauptabzugsgräben oder -gewässern ist der Einsatz von moortauglichen Kleinbaggern oder Traktoren (Doppelrad; angebaute Heckschaufel; Mähkorb etc.) erlaubt. Keine Grabenfräsen!
- Die Arbeiten sind während des Winterhalbjahres (Oktober - Mitte Februar) bei aperem und gefrorenem Boden - am besten kurz vor Wintereinbruch vor dem ersten Schnee - durchzuführen.
- Die Gräben oder Gewässer dürfen nicht über das ursprüngliche Niveau abgetieft werden. Sie dürfen nur soweit geöffnet werden, wie es ihrem früheren Zustand entsprach, d.h. es darf nur zu einer Schlammentnahme, nicht zu einer Eintiefung der Gewässersohle kommen.
- Sind mehrere Gräben oder Gewässer vorhanden, so sind diese gestaffelt zu unterhalten. Es darf kein allzu sauberes Ausputzen erfolgen.
- Das Aushubmaterial ist aus dem Flachmoor abzuführen und ordentlich zu deponieren.
- Die Arbeiten werden von den zuständigen Gemeindebehörden (Naturschutzkommission) oder einer beauftragten ökologischen Fachperson begleitet.
- Arbeitsbeginn und -ende sind dem ANJF, Abteilung Natur und Landschaft mitzuteilen.

Stand Februar 2018

Kontakt:

Amt für Natur, Jagd und Fischerei  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen  
T 058 229 89 10  
gaoel@sg.ch